

Franck, Christian

Article — Digitized Version

Neue Aufgaben des Europäischen Sozialfonds: Vorschläge der EWG-Kommission zur wirksameren Verwendung der Fondsmittel

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Franck, Christian (1965) : Neue Aufgaben des Europäischen Sozialfonds: Vorschläge der EWG-Kommission zur wirksameren Verwendung der Fondsmittel, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 45, Iss. 6, pp. 308-310

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133494>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

tieren. Die Hoffnungen der englischen Politiker konzentrieren sich daher auf eine Zeit, in der de Gaulle nicht mehr die französische Politik bestimmt. Aber auch in der Zwischenzeit wird die europäische Integration an Großbritannien nicht spurlos vorübergehen: die englische Erklärung, das metrische System in einer Übergangszeit von etwa 10 Jahren fortlaufend zu übernehmen, ist ein wichtiger Meilenstein auf diesem Wege Großbritanniens zu Europa hin.

Auch für die Bundesrepublik sind indirekte Nebenwirkungen der EWG von nicht zu unterschätzender, wenn nicht entscheidender Bedeutung. Viel zu wenig wird nämlich erkannt, daß die Ein- und Umstellung der deutschen Wirtschaft auf den Gemeinsamen Markt nur ein Teil einer allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Neuausrichtung ist. So ist die EWG gleichsam die Brücke für die Fahrt der deutschen Wirtschaft in die neue Großraumwirtschaft. Wie alle Lebensbereiche und mehr als diese ist die Wirtschaft Ausdruck ihrer Epoche. Unsere Zeit steht im Zeichen regionaler Wirtschaftszusammenschlüsse, von denen

die EWG nur der wichtigste Teil ist, sowie der Veränderung des Produktions- und Absatzbereiches. Hierin findet die sehr schnelle Anpassung der Wirtschaft an den Gemeinsamen Markt ihre Erklärung und ihren Sinn. Die EWG aber ist in ihren Erfolgen vor allem darin zu erklären, daß sie auf den Wogen des allgemeinen wirtschaftlichen Trends erfolgreich operieren konnte.

Dabei ist zuzugeben, daß ihre Erfolge vor allem wirtschaftlicher Natur sind. Das von den Vertragspartnern gewollte Ziel einer politischen Einigung Europas ist bedauerlicherweise bis heute nicht erreicht worden. Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen: die Haltung zumindest zweier Staaten des Maghreb, die weder einen politischen noch einen wirtschaftlichen Bruch mit der Bundesrepublik akzeptieren, ist auch eine Folge der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn auch nur indirekt. Durch Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen zur Bundesrepublik will man sich selbst die Tür zur Assoziierung mit der EWG offenhalten.

Neue Aufgaben des Europäischen Sozialfonds

Vorschläge der EWG-Kommission zur wirksameren Verwendung der Fondsmittel

Christian Franck, Frankfurt/Main

Der Europäische Sozialfonds steht heute einer Reihe von Aufgaben gegenüber, deren Notwendigkeit zur Zeit seiner vertraglichen Ausgestaltung (Artikel 123-128 EWGV) noch nicht abzusehen war. Damals galt es vor allem, der erwarteten Freisetzung von Arbeitskräften mit einem einsatzfähigen Instrumentarium begegnen zu können. Denn allgemein wurde im Zuge der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes mit einer Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Unternehmen gerechnet. Das Schwergewicht des Europäischen Sozialfonds lag deshalb auf Anstrengungen gegen die Arbeitslosigkeit. Umschulung und Wiedereingliederung in andere Wirtschaftsbereiche waren die Hauptaufgaben des Fonds.

Heute hat sich jedoch die Situation geändert. Gegenwärtig kommt es weniger auf die Verringerung und Abwendung der Arbeitslosigkeit als vielmehr auf die Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsgrades an. Darüber hinaus hat die 1960 erlassene Durchführungsverordnung über den Europäischen Sozialfonds selbst in ihrer modifizierten Form von 1963 einige weitreichende Mängel offenbart.¹⁾ Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat sich deshalb entschlossen, dem Ministerrat neue Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise des Fonds zu unterbreiten.²⁾

1) Die gemäß Artikel 127 EWGV erlassene Verordnung Nr. 9 vom 25. 8. 1960 wurde durch die Verordnung Nr. 47/1963 vom 31. 5. 1963 ergänzt. Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 31. 8. 1960 und Nr. 86 vom 10. 6. 1963.

2) Vgl. Verordnungsentwurf der EWG-Kommission zur wirksameren Gestaltung der Hilfen aus dem Europäischen Sozialfonds. EWG-Kommission V/Kom (63) 28 vom 27. 1. 1963.

In ihrer Begründung dieser erneuten Anpassung der Fondsvorschriften hat die EWG-Kommission die in der etwa vierjährigen Arbeitszeit des Fonds festgestellten Schwerfälligkeiten und Mängel herausgestellt. Da der Europäische Sozialfonds eines der wichtigsten Instrumente zur Verwirklichung des sozialen Fortschritts innerhalb der Gemeinschaft ist, liegt der Kommission an einer raschen Anpassung der Fondsvorschriften an die realen Erfordernisse.

VIER JAHRE EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Seit der Einrichtung des Europäischen Sozialfonds am 20. 9. 1960 sind aus Fondsmitteln rund 100 Mill. DM (bis zum 31. 12. 1964) für die Finanzierung der beruflichen Umschulung und Wiedereingliederung von insgesamt 332 834 arbeitslosen oder unterbeschäftigten Arbeitnehmern bereitgestellt worden. Bekanntlich übernimmt der Fonds auf Antrag der Mitgliedstaaten oder ihrer nationalen Körperschaften jeweils die Hälfte der aufgewandten Unterstützungen. Die andere Hälfte zahlen die Einzelstaaten aus nationalen Mitteln. Die regionale Struktur der vergebenen Mittel unterstreicht die Solidarität, die sich innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber Problemen der Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigung entwickelt hat. Italien erhielt im Tätigkeitszeitraum 32,15 Mill. DM, mit denen 180 762 Arbeitskräfte gefördert werden konnten. Auf Frankreich entfielen 29,27 Mill. DM zur Förderung von 67 222 Arbeitskräften. An dritter Stelle folgt die Bundesrepublik mit

21,06 Mill. DM für 76 290 Arbeitskräfte. Die Niederlande erhielten für 4 543 Personen 8,85 Mill. DM, Belgien für 3 925 Personen 5,7 Mill. DM und Luxemburg für 92 Arbeitskräfte 32 000 DM.

DIE MÄNGEL DER FONDSARBEIT

1. Die Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds hat sich gemäß den Bestimmungen des Vertrages (Artikel 125 EWGV) auf drei Bereiche zu erstrecken: Berufsumschulung, Umsiedlung und Unternehmungsumstellung. In dem dritten Bereich, nämlich der Gewährung von Beihilfen zugunsten von Arbeitnehmern, deren Beschäftigung infolge der Umstellung von Unternehmen auf andere Produktionsziele vorübergehend eingeschränkt oder ganz ausgesetzt werden mußte, konnten bisher wegen der unrealistischen Vergabebedingungen noch kaum Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds eingesetzt werden.
2. Der stimulierende Effekt der für Berufsumschulung und Umsiedlung gewährten Beihilfen ist in einer Reihe von Fällen nicht voll zur Geltung gekommen. Antrags- und Vergabevorschriften haben Verzögerungen bedingt, die sich besonders zwischen dem Zeitpunkt des Mittelbedarfs und der Beihilfengewährung einstellen.
3. Die Durchführungsbestimmungen des Fonds erlaubten bisher nicht, die Vergabe der Mittel an der Dringlichkeit der gemeinschaftlichen Ziele zu orientieren.
4. Die Aufgaben des Fonds entsprechen teilweise nicht mehr der sozialen und wirtschaftlichen Wirklichkeit in der Gemeinschaft.

Diese offen zutage tretenden Mängel in der Wirksamkeit und Arbeitsweise des Europäischen Sozialfonds gefährden die in Artikel 123 EWGV aufgestellten Ziele: Den sozialen Fortschritt, der mit der fortschreitenden Verwirklichung der europäischen Integration Hand gehen muß, dauernd anregend zu beeinflussen und die berufliche Verwendbarkeit sowie die örtliche und berufliche Freizügigkeit der Arbeitskräfte zu fördern.

DIE NEUEN VORSCHLÄGE DER EWG-KOMMISSION

Die Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sollen sowohl die Arbeitsweise als auch die Aufgabenbereiche des Europäischen Sozialfonds wieder an die realen Erfordernisse anpassen.

Der erste Vorschlag³⁾ umfaßt Maßnahmen zur Beseitigung der noch bestehenden Auslegungsschwierigkeiten und Fragen bezüglich der Anwendung der geltenden Regelungen. Sie haben sich im Laufe der letzten vier Jahre offenbart und die Wirksamkeit der Fondsarbeit gehemmt.

³⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63 EWG.

Heinz-Dietrich Ortlieb

DAS ENDE DES WIRTSCHAFTSWUNDERS

Unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in der Wandlung

Franz Steiner Verlag GmbH, Wiesbaden 1962

188 Seiten, kart. DM 6,80

Aus dem Vorwort:

„Es geht mir darum, zu zeigen, daß gerade jene Kennzeichen unseres Wirtschaftswunders zu Ende gehen müssen, die trotz gelegentlichen Unbehagens wohl immer noch von den meisten von uns als „beglückend“ empfunden werden. Dazu gehört die wachsende individuelle Konsumfreiheit, die sich aus den steigenden Einkommen ergibt. Dazu gehört weiter, daß man in einer überbeschäftigten Wirtschaft und in einer Demokratie, deren Politiker mehr auf die nächste Wahl als auf die fernere Zukunft blicken, tun und lassen kann, was man will, und daß man sich um den Nächsten nicht zu kümmern und um Opfer, die das Gemeinwesen von einem verlangt, nicht zu sorgen braucht. Ob wir nun von selbst unseres materiellen und egozentrischen Glückes müde werden oder nicht, dies alles muß zu Ende gehen, weil Freiheiten dieser Art sich noch immer ad absurdum geführt haben, es sei denn, sie waren erhehlich mit Disziplin und Selbstkontrolle gepaart.“

AUSBILDUNGSHILFE – WOHIN?

Zur Ausbildung von Spezialisten und Führungskräften der Entwicklungsländer in der Bundesrepublik

Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1963

43 Seiten, brosch. DM 4,80

„Ortlieb fordert die Bildung einer Akademie für mittlere und höhere Führungskräfte der afrikanischen und asiatischen Entwicklungsländer in der Bundesrepublik. Der Vorschlag des Verfassers ist zweifellos der Prüfung wert. Es wäre jedoch zu begrüßen, wenn diese Initiative nicht allein Prof. Ortlieb überlassen bleiben würde, sondern wenn sich weite Kreise der Öffentlichkeit an der Diskussion um die zweckmäßigste Form einer solchen Bildungssituation beteiligen würden.“

Der Volkswirt

Der zweite Vorschlag⁴⁾ soll die erforderlichen Anpassungen an die veränderten Arbeitsmarktbedingungen ermöglichen. Hier stehen Maßnahmen im Mittelpunkt, die einer Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes und einer Beseitigung des Mangels an gelernten Arbeitskräften dienen.

Im einzelnen handelt es sich zunächst einmal darum, den Europäischen Sozialfonds verstärkt an solchen Ausbildungs- und Umschulungsbemühungen der Mitgliedstaaten zu beteiligen, deren Ziel eine rationellere Verwendung der vorhandenen Arbeitskräftereserven ist. Gerade für Arbeitskräfte, deren berufliche Fähigkeiten unzureichend genutzt wurden oder in absehbarer Zeit nicht mehr der Arbeitsmarktnachfrage entsprechen, können bisher keine Fondsmittel zur Umschulung oder Umsiedlung gewährt werden. Die Zuschüsse beschränken sich auf voll oder teilweise arbeitslose Arbeitskräfte. Nunmehr soll jedoch den Arbeitern durch Umschulung auch die Aufnahme einer solchen Beschäftigungsart ermöglicht werden, deren fachliches Niveau über dem der bisherigen Beschäftigung liegt oder die den Arbeitskräften durch die technologische Entwicklung aufgezwungen wird. Technischer und wirtschaftlicher Fortschritt lassen es sowie-

⁴⁾ Vorschlag für eine Zusatzverordnung des Rates über den Europäischen Sozialfonds.

so immer seltener zu, daß Arbeitskräfte während ihres ganzen Berufslebens die gleiche Tätigkeit ausüben.

Zukünftig soll die Fondsarbeit auch in die Aufgaben und Arbeiten der regionalen Entwicklungspolitik einbezogen werden. Die bisherige Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds hat sich so gut wie gar nicht auf die strukturelle Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Entwicklungsgebieten ausgewirkt. Vor allem wird es darauf ankommen, den Mangel an Ausbildungsmöglichkeiten und die Ungleichgewichte zwischen den Ausbildungsniveaus innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verringern. Dem Fonds sollen in Zukunft Beteiligungsmöglichkeiten an der Finanzierung der Einrichtung und Erweiterung von Berufsausbildungszentren eingeräumt werden. Diese Berufsausbildungsstätten sind in weniger entwickelten Gebieten ein wichtiges Mittel zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur.

Eine wesentliche Verstärkung der Wirkungsmöglichkeiten des Europäischen Sozialfonds soll mit der Beschleunigung der Hilfeleistungen in Form von Vorauszahlungen erreicht werden. Gerade für die Durchführung von Berufsumschulungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung von Arbeitskräften in den Arbeitsprozeß in Gebieten rückständiger oder stagnierender wirtschaftlicher Entwicklung erweist sich das bisherige **E r s t a t t u n g s s y s t e m** als hinderlich. Hier muß nämlich die Ansiedlung neuer Industrien Hand in Hand mit der Umschulung und Ausbildung der vorhandenen Arbeitskräfte erfolgen. Vielfach jedoch sind die zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften dieser Regionen nicht in der Lage gewesen, die für die notwendigen Schulungsprogramme erforderlichen Mittel aufzubringen. Wirksamkeit und Anreiz der nach dem bisher geltenden Verfahren der Zuschußgewährung bereitgestellten Mittel gingen also teilweise verloren. Es kam sogar so weit, daß zahlreiche Anträge von Arbeitskräften auf Aufnahme in einen Schnelllehrgang für Umsiedler abgelehnt werden mußten, weil die Mittel für die Durchführung eines Programms fehlten. Auf der anderen Seite konnte das Arbeitsplatzangebot der Aufnahmeländer für geschulte Arbeitskräfte nicht wahrgenommen werden.

Eine weitere Fehlaustrichtung der Fondsunterstützung muß darin gesehen werden, daß die Ausbildung von Arbeitskräften teilweise nur in solchen Berufen und Tätigkeiten erfolgte, die das jeweilige Mitgliedsland direkt interessierten und dem nationalen Bedarf entsprachen. Das geschah selbst dann, wenn die Umsiedlung dieser Arbeitskräfte vorgesehen war. Nicht selten wurden diese Arbeitskräfte dann in dem Aufnahmeland als ungelernete Arbeiter beschäftigt. Die EWG-Kommission hält es daher mit Recht für erforderlich, dem Fonds die Möglichkeit zur direkten Beteiligung an den betreffenden Vorhaben einzuräumen. Dazu soll ihm nach Prüfung der Zweckmäßigkeit solcher Vorhaben die Gewährung von **V o r a u s z a h l u n g e n** ermöglicht werden.

Ebenfalls in den Bereich der regionalen Entwicklungspolitik fallen die verbesserten Einsatzmöglichkeiten

der Fondsmittel für Umstellungsmaßnahmen. Vor allen Dingen sollen auch Fondsmittel für die Ansiedlung von neuen Unternehmen in Gebieten mit unsicherer Arbeitsmarktlage bereitgestellt werden. Voraussetzung ist, daß mit dieser Ansiedlung eine Wiederbeschäftigung von Arbeitskräften erreicht wird, die von Unternehmen entlassen worden sind, die ihre Tätigkeit einstellen mußten.

Die neuen Kommissionsvorschläge sehen auch eine Unterstützung der sozialen Wohnungsbauvorhaben und der Sozialdienste in den Gemeinschaftsländern vor. Oft konnten Umsiedler wegen der nahezu überall herrschenden Wohnungsnot ihre Familien nicht nachkommen lassen. Die Folge davon waren eine verfrühte Rückkehr in das Herkunftsland oder aber periodische Umsiedlungen. Die Zuschüsse für den Wohnungsbau sollen allen Arbeitskräften gewährt werden, gleichgültig ob sie innerhalb eines Mitgliedslandes oder von einem Mitgliedsland in ein anderes umsiedeln. Dagegen sind Zuschüsse aus dem Sozialfonds zu den Tätigkeiten der nationalen Sozialdienste nur für die Betreuung solcher Arbeitskräfte und deren Familien gedacht, die von einem Mitgliedsland in ein anderes umsiedeln. Für diese Beihilfen sollen bis zu 20% der jährlich verfügbaren Fondsmittel in Anspruch genommen werden können.

ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH ERWEITERN!

Die geltenden Regelungen über die Gewährung von Zuschüssen zu Unternehmens- und Betriebsumstellungen werden ebenfalls modifiziert. Erst dann kann der Europäische Sozialfonds seine neuen Aufgaben in der regionalen Entwicklungspolitik erfolgreich wahrnehmen. Bisher ist die Zuschußgewährung an die Bedingung gebunden, daß das Unternehmen oder der Betrieb nach der Umstellung bestehen bleibt. Das kommt jedoch in der Wirklichkeit kaum vor — auf die mangelnde Inanspruchnahme der Umsiedlungsbeihilfen wurde bereits hingewiesen. Viel häufiger ist dagegen der Fall gewesen, daß ein Betrieb geschlossen und und gleichzeitig die Ansiedlung eines neuen Betriebes am gleichen Ort oder in dessen Nähe gefördert wurde. Dieser übernahm dann ganz oder teilweise die frei gewordenen Arbeitskräfte. Hier konnte der Fonds bisher keine Beihilfen gewähren. Gerade sie jedoch sind besonders gerechtfertigt. Insbesondere dann, wenn es sich um Unterstützungsmaßnahmen in Gebieten mit Beschäftigungsschwierigkeiten handelt. Dieser Notwendigkeit trägt der neue Kommissionsvorschlag Rechnung. Damit kann der Fonds auch die Ansiedlung moderner Betriebe in den Entwicklungsgebieten der Gemeinschaft fördern.

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der EWG hat eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches des Europäischen Sozialfonds notwendig gemacht. Eine schnelle Ministerratsentscheidung über die neuen Kommissionsvorschläge muß sicherstellen, daß die von den Mitgliedstaaten aufgebracht Mittel einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden können.